

an deren Geheimhaltung ein persönliches Interesse besteht, offenbart, ohne dazu gesetzlich verpflichtet oder von seiner Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreit zu sein, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

§ 127

Beleidigung

Eine Beleidigung begeht, wer die persönliche Würde eines Bürgers durch Beschimpfungen, Tätlichkeiten, unsittliche Belästigungen oder andere Handlungen grob mißachtet oder das Andenken eines Verstorbenen größtlichst verletzt.

§ 128

Verleumdung

Eine Verleumdung begeht, wer wider besseres Wissen Unwahrheiten oder nicht beweisbare Behauptungen vorbringt oder verbreitet, die geeignet sind, das gesellschaftliche Ansehen eines Bürgers oder eines sozialistischen Kollektivs herabzusetzen.

§ 129

Verfolgung der Straftaten gegen die Ehre

(1) Wer eine Beleidigung oder Verleumdung begeht, wird wegen einer Verfehlung vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen, soweit nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen.

(2) Die Handlung wird als Vergehen mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder Verurteilung auf Bewährung bestraft, wenn sie nach Art und Auswirkungen sowie der Schuld und der Persönlichkeit des Täters eine schwerwiegende Verletzung der Rechte des Geschädigten oder der Beziehungen zwischen den Bürgern darstellt. Bei Verleumdung kann auch auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden.

4. Kapitel

Straftaten gegen Jugend und Familie

§ 130

Verletzung der Unterhaltspflicht

(1) Wer sich vorsätzlich seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber seinen Kindern durch Nichtaufnahme von Arbeit, häufigen Arbeitsplatzwechsel oder auf andere Weise entzieht, wird vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sich einer durch gerichtliche Entscheidung festgelegten Unterhaltspflicht gegenüber Ehegatten, früheren Ehegatten oder Verwandten entzieht.

§ 131

Verletzung von Erziehungspflichten

(1) Wer vorsätzlich die elterliche oder eine andere Rechtspflicht, für die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen zu sorgen, mißachtet, indem er

1. das Kind oder den Jugendlichen fortgesetzt vernachlässigt und dadurch fahrlässig in der Entwicklung schädigt oder gefährdet,
2. das Kind oder den Jugendlichen mißhandelt,
3. durch schwere Verletzung dieser Pflichten die Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen durch den Minderjährigen begünstigt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft oder vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

(2) Wer durch die Tat eine schwere Schädigung des Minderjährigen herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren, und wer den Tod verursacht, mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft.